

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
<b>V/0370/2015</b>
Auskunft erteilt: Herr Scholz
Ruf: 492 20 43
E-Mail: ScholzT@stadt-muenster.de
Datum: 30.04.2015

Betrifft

Änderung des Gesellschaftsvertrages der "RELiGIO Westfälisches Museum für religiöse Kultur GmbH" (RELiGIO)

Beratungsfolge

17.06.2015 Haupt- und Finanzausschuss  
17.06.2015 Rat

Vorberatung  
Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Der Änderung des Gesellschaftsvertrages der RELiGIO wird (nachträglich) zugestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

**Begründung:**

Die Stadt Münster ist mit 2.556,46 € (10 %) am Stammkapital der RELiGIO (vormals: „Museum Heimathaus Münsterland GmbH“) beteiligt. Die Gesellschafterversammlung der RELiGIO hat am 03.12.2014 Änderungen des Gesellschaftsvertrages beschlossen. Eine Synopse mit den beschlossenen Änderungen (**Anlage**) liegt bei.

Die Initiative zur Änderung des Gesellschaftsvertrages ging Anfang 2014 von der Stadt Telgte aus. Diese war seinerzeit mit 5.112,92 € (20 %) am RELiGIO-Stammkapital beteiligt. Aus Gründen der steuerlichen Optimierung im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Telgte sollte dieser Stammkapitalanteil auf die „Städtische Wirtschaftsbetriebe Telgte GmbH“ übertragen werden. Im weiteren Abstimmungsprozeß kamen dann noch redaktionelle Änderungen des Gesellschaftsvertrages sowie aktuelle gemeindegewirtschaftsrechtliche Anpassungen nach der GO hinzu.

Gem. § 108 Abs. 6 Satz 1 Buchstabe b der GO ist bei „wesentlichen“ Änderungen eines Gesellschaftsvertrages die vorherige Entscheidung des Rates einzuholen. Darüber hinaus ist dann ein Anzeigeverfahren nach § 115 Abs. 1 GO gegenüber der Kommunalaufsicht einzuleiten.

Im Vorfeld der Änderung des Gesellschaftsvertrages der RELiGIO ist die Verwaltung (Beteiligungsmanagement) zu dem Ergebnis gelangt, dass – aus Sicht der Stadt Münster – die Änderungen nicht als „wesentlich“ im Sinne der GO einzustufen sind. Für diese Einschätzung waren summarisch folgende Punkte ausschlaggebend:

- Für die Stadt Münster ändert sich weder die quotale noch die absolute Höhe ihrer Beteiligung am Stammkapital.
- Die Stadt Münster ist nur mit einem vergleichsweise niedrigem Betrag (2,5 T€) am Stammkapital beteiligt.
- Die Stadt Münster ist gem. § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages nicht am Verlust beteiligt.

Dementsprechend wurde verwaltungsseitig weder eine Ratsvorlage erstellt noch ein Anzeigeverfahren gegenüber der Bezirksregierung Münster eingeleitet.

Mit Verfügung vom 16.04.2015 teilte die Bezirksregierung Münster aber mit, dass es sich nach ihrer Auffassung bei den gesellschaftsvertraglichen Änderungen – auch bezogen auf die Beteiligung der Stadt Münster an der RELiGIO - um „wesentliche“ Änderungen im Sinne der GO handelt. Gleichzeitig bat die Bezirksregierung Münster die Stadt Münster um Vorlage einer Anzeige gem. § 115 Abs. 1 GO (was dann gleichzeitig einen Ratsbeschluss nach § 108 Abs. 6 GO erfordert). In Absprache mit der Bezirksregierung wird das Anzeigeverfahren zeitnah bereits nach Drucklegung dieser Vorlage eingeleitet.

In Vertretung

gez.  
Reinkemeier  
Stadtkämmerer

**Anlage:**  
Synopsis zur Änderung des RELiGIO-Gesellschaftsvertrages